

Zusammenfassung der Reaktionen auf ausgewählte Vernehmlassungseingaben zu Zuwendungen der öffentlichen Hand

Themengebiet	Eingaben (zusammengefasst)	Reaktion
Definition	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf «Abgeltungen von Leistungen» oder «Finanzhilfe zur Förderung von Tätigkeiten» gemäss Subventionsgesetz - Konsistenz zw. Definition und dazugehörigen Erläuterungen - «Zuwendungen» & «Beiträge der öffentlichen Hand» in Swiss GAAP FER 21 vs. «Zuwendungen der öffentlichen Hand» 	<ul style="list-style-type: none"> - «Abgeltung» durch «Ausgleich» ersetzt - Bereinigungen innerhalb des Entwurfs - «Beiträge», «Beihilfen», «Abgeltungen und «Finanzhilfen» als alternative Bezeichnung aufgeführt
Abgrenzung	<ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung unklar, ob nur im Gegenzug für Leistungen oder auch à fonds perdu etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung von «Ausgleich [...] für Leistungen oder Aufwendungen»
Swiss GAAP FER 21	<ul style="list-style-type: none"> - Verhältnis zu Swiss GAAP FER 21 nicht klar, da kein Hinweis in Einleitung / Standard - Widersprüche zwischen Swiss GAAP FER 21 und FER Zuwendungen der öffentlichen Hand - Erfassung von Zuwendungen (Spenden) im Zeitpunkt des Erhalts - Unklar, ob à fonds perdu Spenden im Scope 	<ul style="list-style-type: none"> - Swiss GAAP FER 28 ist auch für Swiss GAAP FER 21 Anwender anzuwenden - Ziffern 18 & 19 ergänzt, dass Swiss GAAP FER 21 Anwender weiterhin nach den Regelungen in Swiss GAAP FER 21 verbuchen dürfen
Ansatz	<ul style="list-style-type: none"> - Vorschlag zu Definition und Ansatz - Definition von «Anspruch» 	<ul style="list-style-type: none"> - Definition des Entwurfs sachgerecht - «Anspruch» ersetzt durch «angemessene Sicherheit [...], dass die Organisation die damit verbundenen Bedingungen erfüllt» - Erläuterung zur Definition sowie Ansatzkriterien wurden angepasst

<p>Bruttoprinzip</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Bruttoverbuchung aus Transparenzgründen, insbesondere bei Weiterleitung/ Durchlaufposten (Anlehnung an HRM2 «Durchlaufende Beiträge») - Rahmenkonzept lässt das Nettoprinzip nur in Ausnahmefällen zu 	<ul style="list-style-type: none"> - Bruttoprinzip mit Nettoprinzips-Ausnahme gilt gemäss Rahmenkonzept und ist auch unter IFRS möglich - Bei Durchlaufposten wurde eine Erläuterungsziffer ergänzt, dass bei einem Nettoausweis in der Erfolgsrechnung die Bruttobeträge im Anhang offenlegt werden müssen - Angleichung bzgl. erfolgsbezogenen Zuwendungen d.ö.H. zum Rahmenkonzept, dass das Nettoprinzip nur in sachlich begründeten Fällen und ohne irreführende Darstellung zulässig ist
<p>Anlagespiegel</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Separater Ausweis im Anlagespiegel bei der Netto-Methode könnte diesen überladen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung, dass ein separater Ausweis auch an einer anderen Stelle des Anhangs möglich ist
<p>Bewertung nicht-monetärer vermögenswertbezogener Zuwendungen d.ö.H.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht-monetäre vermögenswertbezogene Zuwendungen d.ö.H. sollten nicht jedes Jahr Neubewertet werden müssen 	<ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung, dass nur bei Zugang eine Bewertung zu aktuellen Wert zu erfolgen hat
<p>Passive Rechnungsabgrenzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Alternative Bezeichnung zu passive Rechnungsabgrenzung - Passive Rechnungsabgrenzung nur kurzfristig 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Anpassung - HRM2 nicht Massgabe, aber alternative Bezeichnungen sind zulässig - Langfristigkeit von passiven Rechnungsabgrenzungen ist möglich
<p>EBITDA-Ausweis (Wahlrecht Brutto-/ Nettoprinzip)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - EBITDA muss unabhängig von der Methode das gleiche Resultat ergeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Anpassung - Unter IFRS ist das Wahlrecht ebenfalls zulässig (IAS 20.30); inkl. Begründung, dass die damit zusammenhängenden Aufwendungen ohne die Zuwendungen der öffentlichen Hand auch nicht angefallen wären - Auch andere Kennzahlen sind bei unterschiedlichen Methoden betroffen
<p>Vergünstigte Darlehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vergünstigte Darlehen sollten nach SRS-CSPCP-FAQ verbucht werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Anpassung - Brutto- sowie Nettomethode grundsätzlich zulässig

	<ul style="list-style-type: none"> - Dagegen: Nicht erfolgswirksam zu verbuchen, da sonst höhere Abgeltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Auch durch Offenlegungen abgedeckt (wurden nochmals präzisiert)
Offenlegungen	<ul style="list-style-type: none"> - Offenlegungen bei nicht-monetären Zuwendungen müssen nach Swiss GAAP FER 21 lediglich in statistischer Form offengelegt werden - «Freiwilligenarbeit» durch die öffentliche Hand gibt es nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Ziffer 8 besagt explizit, dass erfolgsbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand nur betragsmässig offenzulegen sind, soweit bewertbar - Zudem gilt die Wesentlichkeit des Rahmenkonzepts - «Freiwilligenarbeit» durch «Naturalleistungen» ersetzt